

Ergebnisprotokoll

der 128. Sitzung der "Unabhängigen Schiedskommission" beim BMDW vom 16. Juni 2020

TO-Punkt 1: Bundesinnung Tischler und Holzgestalter

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,10** % mit Wirksamkeit **1. Mai 2020** festgestellt.

- Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2020 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein Abminderungsfaktor von 0,89. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 1,87 % festgestellt.
- 2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein Abminderungsfaktor von 0,98. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 2,06 % festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für Steinarbeitergewerbe - Steinmetze, Steinarbeitergewerbe - Bauhilfsgewerbe, Dachdeckergewerbe, Glasergewerbe, Pflasterergewerbe, Bauhilfsgewerbe (Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser, Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände, Holzstöckelpflasterer, Asphaltierer, Schwarzdecker, Bauwerksabdichter [mit Ausnahme der Betriebe in Wien], Terrazzomacher), Brunnenmeister, Grundbuch- und Tiefbohrunternehmen, Bodenlegergewerbe (Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger, Estrichhersteller), Maler-, Lackierer- und Schildherstellergewerbe (Maler und Anstreicher, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer, Bodenmarkierer), Tapezierergewerbe, Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramiker, Holzbaumeistergewerbe sowie für Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker für Wien mit Wirksamkeit 1. Mai 2020 nachstehendes festgestellt:

	Geltungsbereich	ab	unabgemindert	abgemindert mit dem Ab- minderungsfaktor um 0,89	abgemindert mit dem Ab- minderungsfaktor um 0,98
Steinarbeitergewerbe - Steinmetze	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Steinarbeitergewerbe - Bauhilfsgewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Dachdeckergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Glasergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Pflasterergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77

2020-0.343.349 2 von 6

Holzbaumeistergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,15	1,91	2,11
Bauhilfsgewerbe (Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser, Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände, Holzstöcklpflasterer, Asphaltierer, Schwarzdecker, Bauwerksabdichter mit Ausnahme der Betriebe in Wien, Terrazzomacher)	Asphaltierer, Feuchtigkeitsab- dichter und Schwarzdecker außer Wien	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker	Wien	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmen	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Bodenlegergewerbe (Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger, Est- richhersteller)	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Maler-, Lackierer- und Schilderher- stellergewerbe (Maler und Anstrei- cher, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer, Bodenmar- kierer)	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Tapezierergewerbe	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,83	2,52	2,77
Hafner-, Platten- und Fliesenleger- gewerbe und Keramiker	alle Bundesländer	01.Mai 2020	2,10	1,87	2,06

TO-Punkt 3: Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von unabgemindert **2,38** % mit Wirksamkeit **1. Mai 2020** festgestellt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Abminderungsfaktoren der ÖNORM B 2111 i.d.F. 1.1.1992, 1.5.200 oder 1.5.2007 beträgt der Erhöhungsprozentsatz

2020-0.343.349 3 von 6

- 2,12 % mit dem Faktor 0,89
- 2,24 % mit dem Faktor 0,94
- 2,33 % mit dem Faktor 0,98

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 4: Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

1) <u>Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 betreffend</u> Personalkostenanteile

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 2,00 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2020** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

Bei einem Personalkostenanteil	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,25
über 15 - 20	0,35
über 20 - 25	0,45
über 25 - 30	0,55
über 30 - 35	0,65
über 35 - 40	0,75
über 40 - 45	0,85

Wenn der Personalkostenanteil 45 % übersteigt, ist der "Erhöhungssatz in %" in Fortsetzung der Systematik der obigen Tabelle zu ermitteln (z.B. bei einem Personalkostenanteil "über 45-50" % : Faktor x 0,475)

2020-0.343.349 4 von 6

2) <u>Berücksichtigung der 2020 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor</u>

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2020 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,00** % mit Wirksamkeit **1. Mai 2020** festgestellt.

- Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2020 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein Abminderungsfaktor von 0,89. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 1,78 % festgestellt.
- Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein Abminderungsfaktor von 0,98. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 1,96 % festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

3) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze** von **2,00** % mit Wirksamkeit **1. Mai 2020** festgestellt.

4) <u>Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich</u>

2020-0.343.349 5 von 6

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2020 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die Kommission anerkennt folgende Werte, die sich daraus ergeben:

Variante I = reine Software-Leistung: 1,75

Variante II = elektronische Geräte (Einzelgeräte, Baugruppen): 1,29

Variante III = Kommunikationstechnik: 1,44

Variante IV = elektronische Systeme mit dominantem Software-Anteil (An-

lagen, Systeme, die ohne Software nicht funktionieren): 1,44

Variante V = Funktionspreise: 1,48

TO-Punkt 5: Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Leder,

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs von unabgemindert **3,90** % mit Wirksamkeit **1. Juli 2020** festgestellt.

Wien, am 18. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt

2020-0.343.349 6 von 6